

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die Damen-, Knabenkleider- und Wäsche-Schneidereien

(Vom 18. Januar 1949)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 6. Mai 1947 *) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die Damen-, Knabenkleider- und Wäsche-Schneidereien wird bis zum 31. Dezember 1950 verlängert.

Art. 2

Artikel 1, Ziffer 6, Absatz 2, lit. a, des vorgenannten Bundesratsbeschlusses wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1, Ziff. 6, Abs. 2, lit. a. Arbeitnehmer ein Jahr nach der Lehrzeit:

ländliche Verhältnisse	Fr. 1.15
halbstädtische Verhältnisse	» 1.26
städtische Verhältnisse	» 1.36

Dieser Mindestansatz erhöht sich pro Saison bis und mit der 8. Saison um mindestens 5 Rappen. Bei Neueinstellung muss die bisherige Tätigkeit im Berufe berücksichtigt werden.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1950.

Bern, den 18. Januar 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Nobs

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

8383

*) Bbl. 1947, II, 56.

Bundesratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die Damen-, Knabenkleider- und Wäsche-Schneidereien (Vom 18. Januar 194...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1949
Date	
Data	
Seite	177-177
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 513

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.